

## **Benutzungsordnung für die Bücherei Holzmaden**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes wurde folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Holzmaden als Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgabe der Gemeindebücherei**

1. Die Gemeinde Holzmaden betreibt die Bücherei als öffentliche Einrichtung.
2. Die Bücherei dient der Information, der Unterhaltung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis, Öffnungszeiten**

1. Die Bücherei kann von allen Einwohnern der Gemeinde Holzmaden benutzt werden.
2. Der Zugang wird auch auswärtigen Besuchern ermöglicht.
3. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden bekannt gegeben.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

1. Zur Anmeldung ist ein Personalausweis, bei Jugendlichen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, zusätzlich die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.  
Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur Speicherung seiner Angaben zur Person.

### **§ 4**

#### **Ausleihe, Leihfrist**

1. Die Leihfrist beträgt für Bücher, CD`s und Kassetten bis zu 4 Wochen, für CD-Rom Computerspiele, Gesellschaftsspiele und Zeitschriften bis zu 2 Wochen. Für bestimmte Medienarten kann die Büchereileitung gesonderte Ausleihbedingungen festlegen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von der Verlängerung ausschließen.
2. Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr nach § 7erhoben.
3. Wird ein Medium trotz Mahnung nicht zurückgegeben, erfolgt die gebührenpflichtige Einziehung oder die Forderung des Neuwertes zuzüglich der Verwaltungsgebühren.

4. Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachgekommen ist oder fällige Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.
5. Die Büchereileitung kann die Anzahl der Entleihungen und Vorbestellung begrenzen; in Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

## **§ 5**

### **Behandlung der Medien, Haftung**

1. Jeder Besucher verpflichtet sich, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Er trägt dafür Sorge, dass auch im Falle einer persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden. Der Benutzer prüft den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang und zeigt etwaige Schäden dem Büchereipersonal sofort an. Erfolgt keine Anzeige, wird angenommen, dass er sie in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
2. Für beschädigte oder verloren gegangene Medien hat der Benutzer die dafür festgesetzten Gebühren nach § 7 zu entrichten oder den Neupreis zu ersetzen.

## **§ 6**

### **Aufenthalt in der Bücherei**

1. Während des Aufenthalts in den Räumen der Bücherei ist auf Ruhe und Sauberkeit zu achten.
2. Rauchen, Essen und Trinken ist in allen Büchereiräumen verboten. Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen.
3. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Eine Haftung für Garderobe und Wertsachen wird nicht übernommen.
5. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu.
6. Das Büchereipersonal ist berechtigt, eine Kontrolle der persönlichen Gegenstände des Nutzers (Taschenkontrolle) vorzunehmen.

## **§ 7**

### **Gebühren**

1. Für die Entleiherung von Medien aller Art werden keine Gebühren erhoben.
2. Im Falle einer verspäteten Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist werden folgende Gebühren erhoben:
  - Säumnisgebühren: Diese betragen je Öffnungstag und Medieneinheit 0,10 €. Sie sind unabhängig von einer Mahnung fällig.
  - Mahngebühren: Zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist erinnert die Bücherei an die überfällige Rückgabe. Hier werden zusätzlich zu den bisher entstandenen Säumnisgebühren Mahngebühren fällig:
    1. Mahnung nach 2 Wochen: 1,00 € Mahngebühr,
    2. Mahnung nach 4 Wochen: 2,00 € Mahngebühr,

Mit der Mahnung wird eine angemessene Frist zur Rückgabe der überfälligen Medien und Begleichung der Gebührenschuld gesetzt.

Sofern nach Ablauf einer festgesetzten Frist eine Rückgabe nicht erfolgt ist, werden die Medien mit dem Wiederbeschaffungswert und den bis dahin aufgelaufenen Mahn- und Säumnisgebühren in Rechnung gestellt.

Sofern keine Zahlung erfolgt und die Beitreibung des geschuldeten Betrages erfolglos ist, werden die Medien durch Hausabholung eingefordert. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

## **§ 8 Leserausweise**

1. Leserausweise sind für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre kostenlos.
2. Bei Erwachsenen wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 3 Euro erhoben
3. Der Ausweis ist nicht übertragbar – der Verlust sofort zu melden.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener CD`s und CD-Rom Computerspiele entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung der Benutzungsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.  
Die Fassung vom 01.04.2004 tritt mit Wirkung vom 31.12.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt!  
Holzmaden, den 13.12.2005  
AZ: 354.41

gez.  
Jürgen Riehle  
Bürgermeister